

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 4

Buchbesprechung: Der Kampf um die Ehre [Emil Dangelmaier]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschütze geschehen, vorausgesetzt natürlich, dass der Verteidiger sich noch im Besitze der wichtigen Position der Kars-Ebene befand. Das war aber schon kurz nach Beginn des Sturmes, am frühen Morgen des 18. November nicht mehr der Fall und dadurch war auch die Verteidigungsfähigkeit der Bergforts beträchtlich herabgemindert.

(Fortsetzung folgt.)

Der Kampf um die Ehre. Von Dr. Emil Dangelmaier, k. und k. Oberstlieut.-Auditor. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhandlung, 1896. gr. 8^o 33 S. Preis Fr. 1. 35.

Der Name des Verfassers ist uns durch mehrere seiner gehaltvollen Schriften militärisch-juristischen Inhalts bekannt geworden. In vorliegender Arbeit behandelt er sehr schön und in gelungener Weise den vorgenannten Gegenstand. Er beleuchtet denselben von der philosophischen, juristischen und militärischen Seite. Er hebt hervor, dass die Begriffe von Standesehre im Offiziersstand vielfach andere, als bei andern Berufsarten sein müssen, und vertritt die Ansicht, dass sich der Zweikampf im Militär nicht ganz abschaffen aber sehr vermindern liesse, wenn die bürgerliche Gesetzgebung Verbal- oder Realinjurien weit strenger als es geschieht bestrafen würde.

Wir wollen uns erlauben, einige Sätze aus der Schrift anzuführen.

S. 12 wird gesagt: „Jeder Stand hat seine besondern Ansichten über Ehre, indem jedem Stande Pflichten obliegen, deren Erfüllung Lebensaufgabe des Standes ist. Eine gleiche Ehre ist ein Unding. Die Ehre ist der Wert der Persönlichkeit und da die Menschen nicht gleich sind, so ist auch die Ehre eine verschiedene. Der Bauer sieht seine Ehre in der guten Bewirtschaftung seines Grundbesitzes, der Geistliche in der Frömmigkeit, der Kaufmann in seiner Kreditfähigkeit, der Soldat endlich in seiner persönlichen Tüchtigkeit. Nach dieser Auffassung über Ehre richtet sich auch die Empfindlichkeit gegen Ehrverletzungen. Der Bauer wird Angriffe gegen seinen Grund, der Geistliche gegen seine Frömmigkeit, der Soldat gegen seine persönliche Tüchtigkeit am schwersten empfinden. Man darf aber nicht vergessen, dass die Standesehre keinen Gegensatz zu der allgemeinen Ehre bildet. Es tritt bei der Standesehre zu dem allgemeinen Masstab der Ehrenhaftigkeit noch ein zweiter durch die soziale Stellung hinzu. Eine Standesehre ohne die allgemeine Ehre ist nicht denkbar, und Handlungen, welche allgemein als unehrenhaft gelten, sind dieses auch nach den richtigen Begriffen über Standesehre. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Standesehre krankhaft.“

Und Seite 13: „Der Offizier ist, so lange er dient, den strengen militärischen Gesetzen unterworfen. Für alles entschädigt den Offizier die Ehre, das heisst die Achtung, welche ihm vermöge seines Berufes und seiner Stellung im Staate entgegengebracht wird. Wenn die Stellung des Offiziers eine ehrenvolle ist, so wird dies gewiss auch gute Zinsen tragen. Nach dem Grundsatz: „noblesse oblige“ wird der Offizier, wenn die Umstände es erfordern, der ihm erwiesenen Ehren durch die grössten Opfer sich würdig zu machen trachten. Der Offizier wird beim Bestehen der Gefahren der Mannschaft vorangehen und auch sonst sich durch tadelloses Benehmen auszeichnen und die Ehren, deren er teilhaftig wurde, zu erhalten bestrebt sein. Für den Offiziersstand gilt das Dichterwort: Übers Leben noch geht die Ehr’.“

S. 20 wird gesagt: „Für den gewöhnlichen Sterblichen darf der Ekel vor dem Schmutz der Verläumdung nie so weit gehen, um ihn an der Reinigung und Rechtfertigung zu hindern.“

Und S. 21: Bei Ehrbeleidigungen unter Privaten kommen als Kampfmittel in Anbetracht: die Ehrennotwehr, die gerichtliche Klage und das Duell.

S. 22 erfahren wir: das österreichische Militärstrafgesetz ist das einzige, welches ausdrückliche Bestimmungen über die Ehrennotwehr enthält. Der § 114, welcher von der Ehrennotwehr handelt, lautet:

„Hieher gehört auch, wenn ein Offizier oder eine den Offizierscharakter bekleidende Militärperson, an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte, und in dem Gebrauch der Waffe das Mass unumgänglicher Notwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen.“ Diese Bestimmung wird dann eingehender erläutert.

Es werden noch als Mittel zur Verteidigung der Ehre die gerichtliche Klage besprochen. Bei Behandlung der Ehrengerichte hätte der Verfasser die Notwendigkeit, sie von dem Einfluss der Vorgesetzten unabhängig zu machen, hervorheben dürfen.

Die Schrift schliesst mit den Worten: „Die militärische Ehre ist das kostbarste Kleinod des Heeres, welches sorgfältig gehütet werden muss. Dieses geschieht, wenn auf Charakter-Bildung gesehen wird, wenn die militärische Erziehung darauf gerichtet ist, dass treue Pflichterfüllung als die schönste Zierde des Mannes angesehen wird,“

wenn die Heldenthaten der Vorfahren geehrt und Angriffe gegen das Heer und die militärische Standesehre energisch zurückgewiesen werden.“

Eidgenossenschaft.

— (Personalnachrichten.) Herr Major im Generalstab Eugen Curti, von Rapperswyl, in Winterthur, wird zur Infanterie zurückversetzt und dem Kanton St. Gallen zur Einteilung zur Verfügung gestellt.

— (Wahl.) Zum Unteroffizier des Materiellen der Beobachter und Maschinengewehrschützen der Befestigungen von St. Maurice (prov.): Feldweibel Ernst Bächler, Monteur in Aarau.

— (Der Stab des Festungskommandos von St. Maurice), der in Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1894 festgesetzt wurde, wird durch folgende Chargen ergänzt: a. durch einen Elektriker, Hauptmann oder Lieutenant der Artillerie oder des Genie, b. einen Trainoffizier, Hauptmann oder Lieutenant, c. einen Pferdearzt, Hauptmann oder Lieutenant, d. einen Adjutanten des Chefarztes, Hauptmann oder Oberlieutenant, e. einen Adjutanten des Kriegskommissärs, Hauptmann oder Oberlieutenant. Je ein Pferd für den Trainoffizier und den Pferdearzt.

— (Der Preis der scharfen Weisspulverpatronen 10,4 mm) wird für den Export von Fr. 65 per Tausend auf Fr. 50 per Tausend herabgesetzt.

— (Vorläufige Festsetzung von Militärkursen.) Die Abhaltung nacherwähnter Militärschulen und Kurse wird vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1898 wie folgt festgesetzt: I. Division. Wiederholungskurs für Nachdienstpflichtige der I. Division Auszug, inklusive die mit Gewehr Mod. 1889 noch nicht instruierte Mannschaft: Vom 28. Februar bis 17. März; Landwehr nur die instruierte Mannschaft: Vom 28. Februar bis 9. März, beide in Yverdon. II. Division. Schiessschule für Unteroffiziere der II. Division vom 25. Februar bis 26. März in Colombier. III. Division. Gleiche Schule vom 18. Februar bis 19. März in Bern. IV. Division. Gleiche Schule vom 11. Februar bis 12. März in Luzern. V. Division. Wiederholungskurs für Nachdienstpflichtige der V. Division Auszug, inkl. die mit Gewehr Mod. 1889 noch nicht instruierte Mannschaft, vom 28. Februar bis 17. März, Landwehr nur die mit Gewehr Mod. 1889 noch nicht instruierte Mannschaft, vom 28. Februar bis 9. März, beide in Liestal. VI. Division. Schiessschule für Unteroffiziere dieser Division vom 17. Februar bis 18. März in Zürich. VII. Division. Gleiche Schule vom 24. Februar bis 25. März in St. Gallen. VIII. Division. Rekrutenschule: 1. Kadres vom 9. Februar bis 4. April, Rekruten vom 17. Februar bis 4. April in Bellinzona. Kurs für Spielinstruktoren und Aspiranten: Trompeterinstruktoren und Aspiranten vom 30. Januar bis 12. Februar; Tambourinstruktoren und Aspiranten vom 5. bis 12. Februar; Musik vom Bataillon 69 vom 5. bis 12. Februar; Tambour-Detachement 8 Mann Nachdienstpflichtige des II. und III. Armeekorps vom 5. bis 12. Februar, alle vier Kurse in Zürich. Kurs für neu zu ernennende Trompeterkorporale für alle Divisionen in Verbindung mit der Unteroffizierschule der III. Division vom 18. Februar bis 19. März; Musik des Füsilierbataillons 33 vom 28. Februar bis 19. März, beide in Bern. Kurs für Postsekretäre in Verbindung mit der Unteroffizierschule der III. Division vom 18. Februar bis 3. März in Bern.

— (Eine neue eidgenössische Turnschule für den militärischen Vorunterricht) der ersten und zweiten Stufe soll auf Beginn des nächsten Schuljahres erscheinen. Zu diesem Zwecke tagte unter dem Vorsitze des Sekundarlehrers Egg von Thalweil die eidgenössische Turnkommission, um an Hand der eingegangenen Abänderungsvorschläge den „II. Entwurf von 1896“ einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen. (N. Z. Z.)

— (Der Besuch der Festungswerke am Gotthard und bei St. Maurice) durch Personen, welche dienstlich oder in amtlicher Eigenschaft dazu keine Veranlassung haben, hat in den letzten Jahren solche Dimensionen angenommen, dass dadurch die Abhaltung der Unterrichtskurse der Festungstruppen erheblich gestört und die Mannschaften der Sicherheitswachen in ganz unzulässiger Weise in Anspruch genommen worden sind. Auch sonstige Übelstände jeder Art haben sich aus diesem Massenbesuch ergeben. Das Militärdepartement sieht sich daher veranlasst zu verfügen: 1. Die Erlaubnis zur Besichtigung der Festungswerke am Gotthard und bei St. Maurice wird künftighin nur an Personen, welche die Werke in amtlicher Eigenschaft zu besichtigen haben, an die Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichtes, der Bundesversammlung und kantonalen Regierungen und an Offiziere der schweizerischen Armee erteilt. 2. Wenn die sub 1 genannten Personen die Befestigungen zu besichtigen wünschen, so wird ihnen auf bezügliches Gesuch vom schweizer. Militärdepartement eine Eintrittskarte zugestellt, die bei Besichtigung abzugeben ist. Die Besichtigung selbst darf nur in Begleitung der vom Platzkommando hiefür beauftragten Mannschaften geschehen. (Mitth. des eidg. Milit.-Dept. an die Presse.)

— (Drei entlassene Pferdewärter) gaben am 16. Dezember Anlass zu einer Interpellation im Nationalrat. Diese lautete: „Die Mitglieder der Bundesversammlung sind von der Arbeiterunion Bern durch besondere Einladung zu einer Protestversammlung auf heute Abend ins Volkshaus eingeladen, wo über einen „flagranten Fall von Rechtsverletzung“ verhandelt wird, der durch die „oberste Behörde“ begangen worden sein soll. Die Unterzeichneten ersuchen den Bundesrat um Auskunft über den Vorfall, der zur Protestversammlung Anlass gab. Unterzeichner: Heller, Amsler, Bühler (Bern), Buser, Dinkeimann, Eisenhut, Germann, Gisi, Hess, Iten, Jeanhenry, Jordan-Martin, Meister, Zimmermann.“

Der „Bund“ berichtet: Heller begründete mit wenigen Worten die Interpellation. Der einzige Ort, eine solche Beschwerde zu behandeln, sei die Bundesversammlung. Die Arbeiterunion Bern rede von einer flagranten Rechtsverletzung betreffend Vereinsfreiheit. Letztere halte man hoch und wolle deshalb dem Bundesrat Gelegenheit geben, sich sofort auszusprechen.

Bundesrat Müller dankt für die Stellung der Interpellation, die es ermögliche, eine prompte Antwort zu erteilen und die Antastung des Militärdepartements zurückzuweisen. Die Herren Wullschleger und Decurtins hätten in der Angelegenheit von drei entlassenen Pferdewärtern des Remontendepots Bern s. Z. beim Departement vorgesprochen. Das Militärdepartement betraute den Waffenchef der Kavallerie mit einer Untersuchung. Diese ergab, dass ein Wärter Studer vom Remontendepot Bern entlassen werden musste, weil er sich weigerte, nach Aarau zu gehen und dem bezüglichen Befehl Folge zu leisten. Trotzdem er verwarnt worden war, verliess er auch eine Stallwache, sodass er ohne weiteres hätte entlassen werden können. Es wurde ihm aber der Lohn noch auf drei Wochen ausbezahlt. Diese Angestellten stehen, fügt der Sprechende bei, unter militärischer Disziplin und unter dem Militärstrafgesetz und wissen es. Studer war Kassier des unter